

# Fragen zum Winterdienst in der Gemeinde Nordstemmen

## **1. Winterdienst im Bereich von Grundstücken**

### ***Wer muss auf Gehwegen Schnee räumen und streuen?***

Anlieger sind verpflichtet auf den öffentlichen Gehwegen bzw. auf kombinierten Geh- und Radwegen vor ihrem Grundstück zu räumen und zu streuen. „Anlieger“ sind die Grundstückseigentümer, aber auch die ihnen gleichgestellten Personen (Erbbauberechtigte, Nießbraucher usw.) – also alle diejenigen, die laut Grundbuch ein Nutzungsrecht am Grundstück haben.

### ***Wo muss geräumt bzw. gestreut werden?***

Auf den Gehwegen und kombinierten Geh- und Radwegen, an denen das Grundstück anliegt, in einer Breite von mindestens 1,50 Meter. Das gilt auch bei Straßen, die keinen eigenen Gehweg haben. Dort ist ein Streifen von mindestens 1,00 Meter Breite am Rand freizuhalten. Diese Regelungen gelten entsprechend auch bei Straßen, die als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen sind. Bei Straßen mit einem einseitigen Gehweg ist nur dieser zu räumen bzw. zu streuen.

### ***Wann muss ich den Winterdienst durchführen?***

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Schneeräumung werktags bis 7.00 Uhr morgens, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr morgens erfolgen. Eis- und Schneeglätte sind unmittelbar nach dem Entstehen zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt jeweils bis 20.00 Uhr.

### ***Was bedeutet „Streupflicht“ genau?***

Bei Glätte muss mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (z.B. Splitt, Granulat) so gestreut werden, damit das Begehen des Gehweges gefahrlos möglich ist. Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (z.B. Eisregen) seine Wirkung verliert, muss unter Umständen auch mehrmals gestreut werden.

### ***Darf ich Salz zum Auftauen verwenden?***

Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine schädlichen Chemikalien verwendet werden.

Streusalz und andere handelsübliche Auftausalze sollen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Die Verwendung sollte auf ein Minimum reduziert werden, nach dem Motto „So viel wie nötig, aber so wenig wie möglich“.

Ausnahmefälle sind z.B. gefährliche Stellen wie Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgänge, starke Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten oder wenn die Glätte nicht mit anderen Maßnahmen und zumutbarem Aufwand ausreichend beseitigt werden kann.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz oder handelsüblichem Auftausalz bestreut werden. Auch salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

### ***Bin ich als Hinterlieger auch zum Winterdienst verpflichtet?***

Nein, denn nur der Eigentümer ist zum Winterdienst verpflichtet, dessen Grundstück direkt an einer öffentlichen Straße / einem öffentlichen Weg liegt.

### **Was gilt für mich, wenn mein Grundstück ein Eckgrundstück ist?**

Anlieger, deren Grundstücke an Straßenkreuzungen bzw. -einmündungen liegen, müssen alle anliegenden Gehwege und kombinierten Geh- und Radwege in der Breite von 1,50 Meter räumen und streuen.

### **Wohin mit dem Schnee?**

Räumen Sie den Schnee vom Gehweg an den Fahrbahnrand oder in den Vorgarten.

Wichtig: Bitte den Schnee nicht in den Rinnstein, auf Abläufe oder vor Ein- und Ausfahrten schieben.

Die Schneewälle sollten zum besseren Abfließen des Tauwassers im Abstand von mindestens 5 Metern eine Lücke von einer Schaufelbreite aufweisen. Auch an Überwegen z.B. für Fußgänger sollten Zwischenräume bleiben.

Zudem muss an Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Einmündungen eine Sichtbehinderung ausgeschlossen sein.

### **Kann ein Dritter für mich den Winterdienst übernehmen?**

Ja, der Winterdienst kann übertragen werden, z. B. an ein Dienstleistungsunternehmen. Häufig wird auch im Mietvertrag geregelt, dass der Mieter Winterdienst leisten muss.

Dennoch ist der Eigentümer zur Kontrolle verpflichtet. Stellt er Mängel fest, muss er einschreiten, andernfalls drohen ihm Bußgelder, Regressforderungen oder gar Strafanzeigen.

### **Wer ist vor öffentlichen Gebäuden räum- und streupflichtig?**

Auch vor öffentlichen Gebäuden ist der jeweilige Träger oder Eigentümer des Gebäudes, wie z. B. eine Religionsgemeinschaft oder die Gemeinde, räum- und streupflichtig.

### **Wer muss das Streumittel später beseitigen?**

Der Winterdienstspflichtige selbst muss die Streureste umgehend beseitigen, wenn kein Schnee und Eis mehr liegt.

### **Was passiert, wenn ich der Winterdienstpflicht nicht nachkomme?**

Dann droht eine Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro. Kommt es zu Personenschäden, kann ein Strafverfahren wegen Körperverletzung die Folge sein. Zudem drohen zivilrechtliche Forderungen (z.B. Behandlungskosten, Schadensersatz).

### **Warum kann es passieren, dass mein Gehweg durch den Fahrbahnwinterdienst wieder zugeschoben wurde, nachdem ich geräumt habe?**

Die Straßenmeistereien und der Bauhof der Gemeinde Nordstemmen sind bemüht, solche Fälle zu vermeiden. Dies gelingt aber leider nicht immer, da zur Ablagerung von Schnee nur sehr begrenzte Flächen im Straßenraum zur Verfügung stehen.

Ein Abtransport des Schnees durch die Gemeinde ist wegen der enormen Masse und der damit verbundenen Kosten nicht möglich.

### **Werden Wege in Grünanlagen geräumt?**

Die zahlreichen Wege in Grünanlagen sind Freizeitwege. Deshalb wird hier grundsätzlich kein Winterdienst geleistet.

## **2. Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen**

### ***In welchen Straßen wird ein Fahrbahnwinterdienst durchgeführt?***

Der Winterdienst auf den Straßen ist Teil der Straßenreinigung. Die Städte und Gemeinden sind allerdings nicht verpflichtet, unbegrenzt Winterdienst auf Fahrbahnen zu leisten, sondern tätigen dies entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit.

Der Bauhof der Gemeinde Nordstemmen führt den Winterdienst daher nach festgelegten Prioritäten durch.

### **Winterdienst auf Fahrbahnen (Prioritäten)**

**Priorität 1:** Ortsdurchfahrten im Zuge der klassifizierten Straßen (durch Straßenmeisterei), Gemeindeverbindungsstraßen im Außenbereich, Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen (Wohnsammelstraßen) und sonstige Straßen mit Busverkehr.

Das Schneeräumen und Streuen auf Fahrbahnen der Priorität 1 ist spätestens bis 7:00 Uhr durchzuführen und bei Bedarf bis 22:00 Uhr zu wiederholen.

**Priorität 2:** Anliegerstraßen (Wohnstraßen), sonstige Straßen und Wege (auch im Außenbereich).

In diesen Straßen / Wegen wird erst dann gestreut / geräumt, wenn es auch bei langsamem Fahrtempo nicht mehr möglich, die Straßen der Priorität 1 gefahrlos zu erreichen.

Oft ist die Räumung in Nebenstraßen allein schon wegen der vielen parkenden Fahrzeuge und der geringer Schneelagerflächen nur in begrenztem Umfang möglich. Achten Sie deshalb bitte darauf, Ihr Fahrzeug so dicht wie möglich am Straßenrand zu parken.

### ***Welche Radwege werden im Winter gestreut?***

Auch die Radwege bzw. Rad- Gehwege im Außenbereich werden nach einem Prioritätensystem geräumt. Vorrang haben immer besonders wichtige und stark genutzte Wegeverbindungen und Schulwege.

## **3. Zuständigkeiten für den Winterdienst auf einen Blick:**

### **Straßenmeistereien**

- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen
  - die jeweiligen Straßenbaulastträger (Straßenmeistereien)

### **Gemeinde Nordstemmen (Bauhof)**

- Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen (Priorität 1)
- Nebenstraßen (Priorität 2) nur im Ausnahmefall
- Radwege und kombinierte Rad- und Gehwege im Außenbereich nach Prioritäten
- Verkehrswichtige Fußgängerüberwege an Ampeln, großen Kreuzungen und auf Brücken
- Gehwege und kombinierte Rad- und Gehwege vor Dorfgemeinschaftshäusern und Mehrzweckhallen
- Gehwege und kombinierte Rad- und Gehwege Schulen / Kitas / Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Nordstemmen
- Haltestellen des ÖPNV, soweit diese nicht der Anliegerreinigungspflicht unterliegen.

**Sonstige Zuständigkeiten**

- Gehwege und kombinierte Rad- / Gehwege innerhalb der bebauten Ortslage
  - die Anlieger
- Bahnhöfe
  - Deutsche Bahn AG
- Kirchen / Pfarrhäuser / Friedhöfe
  - die jeweilige Religionsgemeinschaft als Träger

**Haben Sie noch Fragen oder Anregungen?**

Sie erreichen die Gemeinde Nordstemmen unter Telefon 05069 / 800-0. Alternativ können Sie uns unter [gemeinde@nordstemmen.de](mailto:gemeinde@nordstemmen.de) auch eine E-Mail senden.

Nordstemmen, im November 2020

Gemeinde Nordstemmen  
Die Bürgermeisterin  
Nicole Dombrowski